

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Polizeiliche Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler an Schulen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1928** vom 8. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen meiner Abgeordnetentätigkeit wurde mir bekannt, dass in mehreren Fällen die Polizei u.a. in Jena auch minderjährige Schülerinnen und Schüler zur Vernehmung bzw. Aussage als Zeuge/Beschuldigte während des Schulunterrichts aus den Klassenraum holt. Verdunklungs- oder Fluchtgefahr kann in keinem Fall angenommen werden, da die Personalien der Schüler bekannt waren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden Verdächtige in Thüringen üblicherweise zur polizeilichen Vernehmung geladen und welche Pflichten hat die Polizei gegenüber den Beschuldigten allgemein sowie gegenüber minderjährigen Beschuldigten im Besonderen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Schüler in einer Bildungseinrichtung durch Polizeibeamte aufgesucht und aus dem Unterricht entnommen?
3. Aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage unterbleibt eine vorherige Information der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler?
4. Was passiert, wenn sich Schüler weigern, der polizeilichen Aufforderung zum Mitkommen zur polizeilichen Vernehmung während der Unterrichtszeit Folge zu leisten und wie wird dies begründet?
5. In welchen Fällen hat die Polizei seit dem 1. Januar 2009 Schüler in Schulen
 - a) als Beschuldigte und
 - b) als Zeuge aufgesucht?
(Bitte nach Datum, Ort, Schule, zuständige Behörde, Tatvorwurf, Alter des Aufgesuchten und Ausgang des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln.)
 - c) War in den Fällen eine ordnungsgemäße Vorladung nicht möglich? (Wenn ja, aus welchen Gründen?)
 - d) Wurden die Betroffenen vor der Entnahme aus der Klasse über ihr Recht auf Aussageverweigerung informiert?
 - e) Wurden die Eltern minderjähriger Kinder vor der Maßnahme informiert?
 - f) Haben die zuständigen Lehrer ihre ausdrückliche Genehmigung zur Entnahme des Schülers aus dem Unterricht erteilt?
6. Wie schwer müssen Tatvorwürfe nach Meinung der Landesregierung wiegen, damit die Störung des Unterrichts durch die polizeiliche Entnahme eines Schülers und die damit einhergehende Belastung der Beziehungen in der sozialen Bezugsgruppe Schulklasse sowie dem Schüler-Lehrer-Verhältnis gerechtfertigt ist und wie wird diese Auffassung begründet?

7. Welche rechtliche Handlungsgrundlage haben Lehrerinnen und Lehrer an Thüringer Schulen in wie oben benannten Fällen, um der Herausnahme der Schülerin/des Schülers entgegenzuwirken?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

A. Grundlagen der Vernehmung von Beschuldigten:

Der Begriff des "Verdächtigen" wird im Zusammenhang mit Vorladungen im Strafverfahren nicht verwendet. Die Strafprozessordnung (StPO) verwendet stattdessen den Begriff des Beschuldigten.

Bei Minderjährigen ist ferner zwischen Kindern und Jugendlichen zu differenzieren. Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 19 Strafgesetzbuch [StGB]). Jugendlicher ist, wer zwischen 14 und 17 Jahren alt ist (§ 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz [JGG]).

Gesetzliche Regelungen zum Ort der Vernehmung bestehen nicht.

Die polizeiliche Ladung ist formlos möglich, soll aber in der Regel schriftlich erfolgen. Bei Jugendlichen erhalten grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Ladung. Wohnt der Jugendliche jedoch nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen, geht die Ladung unmittelbar an ihn selbst, gleichzeitig werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet.

Beschuldigte sind vor der Vernehmung über ihr Schweigerecht zu belehren (§ 136 Abs. 1 Satz 2; § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Belehrung über das Schweigerecht muss in einer dem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise erfolgen. Vor der Entscheidung des Jugendlichen über sein Schweigerecht ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Erziehungsberechtigten zu sprechen. Auch darüber ist der Jugendliche zu belehren (§ 67 JGG). Ferner hat der Erziehungsberechtigte ein Anwesenheitsrecht (§ 67 Abs. 1 JGG).

Kinder sind schuldunfähig (§ 19 StGB) und können daher nicht Beschuldigte sein.

B. Zur Verfahrensweise in Thüringen:

Die unter A beschriebenen Verfahrensregelungen werden eingehalten. In der Regel erhält der Beschuldigte eine schriftliche Ladung. Eine direkte mündliche oder fernmündliche Ansprache geschieht nur im Ausnahmefall und grundsätzlich außerhalb der Schule. Üblicherweise wird zu einer Polizeidienststelle vorgeladen.

Befragungen finden in der Schule nur statt, wenn eine besondere Situation - insbesondere eine akute Gefahrenlage - vorliegt. Solche Befragungen erfolgen in der Regel zur Gefahrenabwehr und unterfallen daher nicht den Regelungen der Strafprozessordnung. Für sie ist das Polizeiaufgabengesetz (PAG) einschlägig. Das Polizeiaufgabengesetz enthält keine näheren Regelungen, die bei einer solchen Befragung zu beachten wären.

In der Praxis werden die Erziehungsberechtigten vor der Befragung informiert. Davon wird nur abgesehen, wenn diese nicht zu erreichen sind oder aus besonderen Gründen (insbesondere Dringlichkeit, z.B. bei vermissten Personen) ihre Information untunlich wäre. In diesem Falle werden die Erziehungsberechtigten nachträglich informiert. Zur Befragung wird grundsätzlich der Direktor der Schule oder eine beauftragte Lehrkraft hinzugezogen.

Strafprozessuale Vernehmungen in der Schule bilden die Ausnahme. Solche kommen in der Regel nur in Betracht, wenn die Straftat einen Zusammenhang mit der Schule aufweist (z.B. Körperverletzung während der Unterrichtszeit; Beisichführen von Waffen in der Schule) und daher wegen der besonderen Tatumstände dort ermittelt werden muss, die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre.

Befragungen und Vernehmungen in der Schule werden grundsätzlich mit der Schulleitung abgesprochen.

Zu 2.:

Rechtsgrundlage für das Aufsuchen der Schule sowie einer Befragung eines Schülers wären die §§ 12, 13 PAG sowie die §§ 161, 163 StPO.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Die vorherige Information der Erziehungsberechtigten unterbleibt, wenn

- diese nicht erreichbar sind,
- bei einfachen Befragungen der gesamten Schulklasse bei Vermissten,
- Gefahr im Verzug vorliegt.

In diesen Fällen werden die Erziehungsberechtigten nachträglich informiert.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen

Zu 5.:

Die Beantwortung der Frage 5 ist mangels gesonderter Erfassung von Fällen, in denen Schüler in der Schule als Beschuldigte oder Zeugen befragt wurden, nicht möglich.

Zu 6.:

Bei der Herausnahme eines Schülers aus dem Unterricht sind einerseits die Notwendigkeit eines ungestörten Schulbetriebs sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers, andererseits die Schwere der Rechtsgutsverletzung zu berücksichtigen. Daher sind Vernehmungen von Minderjährigen in Schulen nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn

- eine richterliche Anordnung vorliegt,
- wegen der besonderen Tatumstände dort ermittelt werden muss,
- die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist regelmäßig nur bei Gefahren für Leib und Leben oder bei schweren jugendschutzrelevanten Störungen eine Beeinträchtigung des Unterrichts gerechtfertigt.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen.

Zu 7.:

In der Praxis werden Maßnahmen mit der Schulleitung abgestimmt.

Geibert
Minister